



# **Geschäftsordnung für den Vorstandes des Kinderhaus Kaiserswerth e.V.**

(Stand Februar 2015)

## **§ 1 Zweck**

Die Grundlagen hinsichtlich der Zuständigkeit, Zusammensetzung, Wahl und den Sitzungen des Vorstands regelt die Satzung. Zweck dieser Geschäftsordnung ist es, diese Punkte zu konkretisieren.

## **§ 2 Vertraulichkeit**

Das in Vorstandssitzungen gesprochene Wort sowie alle Tischvorlagen unterliegen der Vertraulichkeit und dürfen von Teilnehmern der Vorstandssitzung (z.B. Vorstandsmitgliedern, Elternvertretern, Angestellten des Vereins und Gästen) nicht an Dritte kommuniziert werden, es sei denn der Vorstand trifft einen anderweitigen Beschluss.

## **§ 3 Kompetenzen des Vorstands, der Ressorts und von Ausschüssen**

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Gesamtvorstand, soweit nicht in einzelnen Bereichen die Geschäftsführung vom Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands übertragen worden ist. Der Vorstand arbeitet als Kollegialorgan. Im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands werden alle Beschlüsse vom Gesamtvorstand gefasst. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse in den folgenden Bereichen:
  - Konzeption und Organisation des Vereins sowie des Betriebs des Kindergartens;
  - Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung oder in einem Elternabend vorgelegt werden;
  - Personalplanung, Belegungsplanung und Budget;
  - Rechtliche Maßnahmen gegenüber Angestellten wie z.B. Abmahnungen, Kündigungen sowie Angebote zur Änderung von Anstellungsverträgen.
- (2) Das jedem Vorstandsmitglied nach der Satzung übertragene Ressort wird in einer Anlage zu dieser Geschäftsordnung näher beschrieben. Innerhalb dieses Ressorts arbeitet jedes Vorstandsmitglied eigenständig und bereitet Entscheidungen des Gesamtvorstands vor, ohne diesen vorzugreifen. Bei Themen, die mehr als ein Ressort betreffen, fällt die Zuständigkeit wieder auf den Gesamtvorstand zurück.
- (3) Der Vorstand setzt die folgenden Ausschüsse ein, denen im nachfolgend beschriebenen Bereich die Geschäftsführung übertragen wird:
  - a) einen *Personalausschuss* bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter(in), der im Rahmen der Personalplanung über die Einstellung von Angestellten des Vereins und die Erstellung von Zeugnissen für die Angestellten des Vereins entscheidet;

- b) einen *Aufnahmeausschuss* bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in), der im Rahmen der Belegungsplanung über die Aufnahme von neuen Eltern bzw. Kindern in den Verein und den Kindergarten entscheidet.

Innerhalb des Ausschusses entscheiden die Ausschussmitglieder gleichberechtigt. Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden; ist dies nicht möglich, fällt die Zuständigkeit wieder auf den Gesamtvorstand zurück.

#### **§ 4 Terminierung und Einberufung von Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand stimmt sich zu Beginn eines jeden Kindergartenhalbjahres über die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen für dieses Halbjahr ab. Sitzungen sollen nicht seltener als alle sechs Wochen stattfinden.
- (2) Außerordentliche Vorstandssitzungen sind zeitnah einzuberufen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Bei allen Vorstandssitzungen herrscht für Vorstandsmitglieder grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Jedes Fernbleiben ist unter Angabe von Gründen zu entschuldigen.

#### **§ 5 Zweiteilung von Vorstandssitzungen**

- (1) Der erste Teil einer Vorstandssitzung besteht im Wesentlichen aus dem Bericht der Leitung über aktuelle Themen aus dem Betrieb des Kindergartens sowie dem Gedankenaustausch zwischen Vorstand und Leitung über Themen, zu denen sich der Vorstand bereits eine einheitliche Meinung gebildet hat. Dieser erste Teil soll nicht länger als 90 Minuten dauern. Themen, die innerhalb des Vorstands noch diskutiert werden und zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, werden in diesem Teil nicht behandelt.
- (2) Im zweiten Teil ist die Leitung nicht anwesend. Er besteht im Wesentlichen aus den Berichten aus den Ressorts, aus den Ausschüssen und aus den Treffen von 1. Vorsitzender/m, Stellvertreter(in) und Leitung ("Leitungstreffen") sowie der Diskussion von Themen, über die noch kein Beschluss gefasst wurde. Die Agenda sieht regelmäßig vor, dass aus jedem Ressort, jedem Ausschuss und dem Leitungstreffen über den Zeitraum seit der letzten Vorstandssitzung berichtet wird. Beschlüsse des Vorstands werden nur im zweiten Teil gefasst.

#### **§ 6 Leitung und Durchführung der Sitzungen**

- (1) Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und führt durch die Tagesordnung. Zu jedem Tagesordnungspunkt erteilt er/sie zunächst dem Berichtenden bzw. falls nicht vorhanden demjenigen mit der ersten Wortmeldung das Wort. Danach wird das Wort reihum jeweils allen Anwesenden mit Wortmeldungen erteilt. Erst danach leitet der/die 1. Vorsitzende in eine freie Diskussion über. Auch hier achtet er/sie auf eine möglichst klare Diskussion ohne Abschweifungen und leitet wenn nötig wieder zu Worterteilungen über.
- (2) Alle Anwesenden achten darauf, möglichst prägnante und relevante Diskussionsbeiträge zu erbringen sowie, außer bei einer freien Diskussion, nicht zu sprechen, wenn ihnen das Wort nicht erteilt ist. Jeder achtet insbesondere darauf, andere nicht zu unterbrechen.

- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist wenigstens eine Notiz über den Stand und das weitere Vorgehen (insbesondere im ersten Sitzungsteil) bzw. nach Möglichkeit ein Beschluss (nur im zweiten Sitzungsteil) in das Protokoll aufzunehmen.

### **§ 7 Inkrafttreten, Änderung**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 25. Februar 2015 in Kraft und kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss geändert werden.